

Dokumentation

Das Recht auf Eheschließung für gleichgeschlechtliche Partner

Nicht erst seit der medienwirksamen Bestellung des Aufgebots durch Hella v. Sinnen und Marianne Scheel müssen sich die Gerichte mit der Frage beschäftigen, ob die Eheschließung zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern von den Standesämtern verweigert werden darf. Zum ersten Mal sind jedoch eine Reihe von Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht eingegangen. Sie sollen klären, ob Art. 6 GG extensiv ausgelegt werden kann.

Die erste dieser Verfassungsbeschwerden ist am 4. 10. 93 von der 3. Kammer des Ersten Senats nicht zur Entscheidung angenommen worden.¹ Die Voraussetzungen für die Annahme der Verfassungsbeschwerde nach § 93a II BVerfGG wurden verneint. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts kommt der Verfassungsbeschwerde keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu, da Art. 6 GG nicht verletzt sei, wohl aber könne die Gesetzgebung gleichgeschlechtlichen Paaren entgegenkommen, und über einen besseren Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Gleichheitssatzes konkrete Diskriminierung reduzieren. Dazu müsse nicht der Zugang zur Ehe eröffnet werden.

Anders hatte noch das AG Frankfurt mit Beschuß vom 29. 12. 1992 entschieden.² Danach liegt in der herkömmlichen Auslegung des Begriffs der Ehe unter Anknüpfung an die christlich-abendländische Tradition einer Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1, 3 Abs. 3 und 2 Abs. 1 GG. Der Begriff der Ehe sei daher verfassungskonform dahingehend auszulegen, daß das Recht der Eheschließung auch gleichgeschlechtlichen Paaren offensteht.

»... Art. 6 Abs. 1 GG gewährleistet jedermann die Freiheit, eine Ehe mit einem selbstgewählten Partner einzugehen. Nach der Rechtsprechung des BVerfG³ schützt die Eheschließungsfreiheit den innersten Bereich der Lebensgestaltung: der Staat darf die Verwirklichung einer Lebensgemeinschaft nicht scheitern lassen, ohne daß dies durch ein anerkennenswertes höheres Interesse gerechtfertigt ist. Ein höherrangiges Interesse, welches es rechtfertigt, Partner einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft davon auszuschließen, diesen innersten Bereich ihres Lebens entsprechend ihren Wünschen und ihrer Veranlagung zu gestalten, ist jedoch – zumindest in der bisherigen Literatur und Rechtsprechung – nicht erkennbar. Die Bejahung eines Ehehindernisses ›Gleichgeschlechtlichkeit‹ würde gleichgeschlechtlichen Menschen vielmehr genau die Ehe verbieten, da sie aufgrund ihrer sexuellen Identität nicht fähig sind, eine solche mit einem Partner des anderen Geschlechts einzugehen. Der selbstgewählte Partner würde ihnen verwehrt.« »... Allein der Rückgriff auf überkommene, anerkannte und von der Mehrheit der Gesellschaft moralisch gebilligte Lebensformen darf nicht zu einer Beschränkung der Eheschließungsfreiheit führen, da sie für sich genommen keinen sachlichen Grund darstellt. Eine Beschränkung der Eheschließungsfreiheit ist nur dann zulässig, wenn sachliche, verstan-

¹ BVerfG Beschl. v. 4. 10. 1993 – I BvR 640/93 = NJW 1993, 3058.

² NJW 1993, 940.

³ BVerfGE 31, 58 = NJW 1971, 1509.

desmäßig faßbare Gründe das Eheverbot zu rechtfertigen vermögen. Sachliche Gründe sind hier nicht erkennbar, soweit die Rechtsprechung die Eheschließung von gleichgeschlechtlichen Partnern ablehnt, wird bislang ausschließlich auf das herkömmliche Verständnis der Ehe abgestellt...«

»... Gleichfalls verstößt die traditionelle Auslegung des Begriffs der Ehe gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht, welches auch das Recht umfaßt, mit einem gleichgeschlechtlichen Partner in einer Lebensgemeinschaft zusammenzuleben⁴. Dieses Grundrecht wäre sinnentleert, wenn ihm – außer im Bereich des Mietrechts – der rechtliche Schutz versagt bliebe...«

Die Richterin des AG Frankfurt verwies darüber hinaus noch auf die Transsexuellen-Entscheidung des BVerfG⁵, wonach eine Eheschließung zwischen einem Mann und einem männlichen Transsexuellen jedenfalls dann zulässig ist, wenn eine geschlechtsumwandelnde Operation durchgeführt wurde. Das Bundesverfassungsgericht spricht in dieser Entscheidung von einer Eheschließung eines männlichen Transsexuellen mit einem Mann. Die Zeugungsfähigkeit des Mannes oder die Gebärfähigkeit der Frau wurden als Voraussetzung für eine Eheschließung vom Bundesverfassungsgericht abgelehnt.⁶

Nach diesem Urteil des AG Frankfurt erfolgte die Anweisung an den Standesbeamten, die Aufstellung des Aufgebots für das gleichgeschlechtliche Paar vorzunehmen. Eine mutige Entscheidung, die jedoch nach einer Beschwerde der Standesamtaufsichtsbehörde auch gleich wieder vom LG Frankfurt in seinem Beschuß vom 22. 3. 1993⁷ »kassiert« wurde.

Darin heißt es

»... es fehlt an einer Ehevoraussetzung, denn unter dem Rechtsbegriff der Ehe ist die mit Eheschließungswillen eingegangene, grundsätzlich unauflösbarer Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau zu verstehen.⁸

Ebenso entschied das OLG Köln, Beschuß vom 15. 3. 1993⁹:

»... Haben die Verfassungsgeber und der Gesetzgeber einen Begriff ganz bestimmt in einem bestimmten Sinne verwandt und deckt sich dieses Verständnis auch heute noch mit dem allgemeinen Sprachgebrauch, dann ist es der Rechtsprechung unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung versagt, diesen Begriff wider den Willen des Gesetzgebers und gegen den allgemeinen Sprachgebrauch auszulegen. Insoweit läge keine Rechtsfortbildung durch die Gerichte vor, sondern eine verfassungswidrige Verfassungsänderung durch ein hierzu nicht berufenes Staatsorgan...«

Zum Transsexuellen-Urteil führte das OLG Köln weiter aus:

»... Zweck der Entscheidung des BVerfG war es, Personen, die sich unwiderstehlich körperlich und psychisch zu einem bestimmten Geschlecht zugehörig fühlen, es nicht zu verwehren, als Person dieses Geschlechts zu leben und am Rechtsleben uneingeschränkt als Person dieses Geschlechts teilnehmen zu können. Die Ehe zwischen einem Mann und einem sich zum weiblichen Geschlecht bekennenden Transsexuellen ist demgemäß uneingeschränkt die Ehe zwischen einem Mann und einer Frau. Insoweit hat also keine Fortbildung oder Anpassung des Begriffs ›Ehe‹ durch das BVerfG stattgefunden...«

Auch das LG Gießen, Beschuß vom 1. 2. 1993¹⁰ verneinte die Zulassung gleichgeschlechtlicher Paare zur Eheschließung.

⁴ BGHZ 92, 213, 219 = NJW 1985, 130 = LM § 549 BGB Nr. 11 zum Schutz von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften im Mietrecht.

⁵ BVerfGE 49, 286 = NJW 1979, 595.

⁶ BVerfGE 49, 286, 300.

⁷ Vgl. NJW 1993, 1998.

⁸ BVerfGE 10, 59, 66 = NJW 1971, 1509; BVerfGE 29, 166, 176 = NJW 1971, 1509; BVerfGE 36, 146, 163; 49, 286, 300; 53, 224, 245 = NJW 1980, 689; BVerfGE 62, 323, 330 = NJW 1983, 511; BVerfG NJW 1993, 643 = EuGRZ 1992, 557, 565.

⁹ Vgl. NJW 1993, 1997.

¹⁰ Vgl. NJW 1993, 942.

»...Die im Wandel begriffene Beurteilung gleichgeschlechtlicher Partnerschaft rechtfertigt es nicht, den Begriff der Ehe abweichend vom herkömmlichen Verständnis auszulegen. Eine Ehe kann deshalb nur zwischen einem Mann und einer Frau geschlossen werden...«

Dieser Auffassung schloß sich auch das BayObLG¹¹ mit folgender Begründung an:

»...Gleichgeschlechtlichkeit widerspricht dem Wesen der Ehe. Der Begriff der Ehe, den der Verfassungsgeber vorgefunden hat, ist wegen seiner Selbstverständlichkeit aus überkommenen Lebensformen her in keinem Gesetz definiert. Das BVerfG hat sich jedoch wiederholt veranlaßt gesehen, eine Definition der Ehe zu geben als die Vereinigung eines Mannes und einer Frau zur grundsätzlich unaflöslichen Lebensgemeinschaft¹². Dieser »Ordnungskern« des Instituts der Ehe ist für das allgemeine Rechtsgefühl und Rechtsbewußtsein unantastbar und keinem Wandel unterworfen. Dies ergibt sich auch aus Art. 6 Abs. 1 GG, hinter dem die Absicht steht, das Überleben der Gesellschaft zu sichern...«

Die Beschwerdeführer lehnten dieses Urteil ab und reichten eine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein, die jedoch nicht zur Entscheidung angenommen wurde.¹³

Weitere Gerichtsentscheidungen gegen die Zulassung zur gleichgeschlechtlichen Ehe ergingen vom LG Osnabrück¹⁴, LG Bonn¹⁵, AG Tübingen¹⁶ und AG Würzburg¹⁷.

¹¹ Beschuß vom 12. 3. 1993 = NJW 1993, 1996.

¹² Vgl. Fn. 8.

¹³ S. o. BVerfG Beschl. v. 4. 10. 1993 – 1 BvR 640/93 = NJW 1993, 3058.

¹⁴ Beschuß vom 10. 9. 1992-7 T 33/92 = FamRZ 1993, 327.

¹⁵ StAZ 1993, 13.

¹⁶ StAZ 1993, 13 und 14.

¹⁷ UR III 45/92.